HANDREICHUNG+
RECHTSGUTACHTEN

Kinder- und Jugendparlamente müssen *nicht* neutral sein

Akademie für Kinder- und Jugendparlamente
Politische Bildung stärkt Demokratie

Die Akademie für Kinder- und Jugendparlamente ist Teil der Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente.

Website: stakijupa.de

Instagram: @starke.kinder.jugendparlamente

Die Akademie für Kinder- und Jugendparlamente bietet mit ihren Standorten in allen Bundesländern Unterstützung durch Angebote der politischen Bildung und Qualifizierung für junge Parlamentarier*innen und junge Menschen, die noch aktiv werden wollen, deren Begleitpersonen sowie politisch Verantwortliche.

Website: kijupa.adb.de

Die Servicestelle Starke Kinder- und Jugendparlamente beim Deutschen Kinderhilfswerk ist ebenfalls Teil der Initiative. Sie hilft Kommunen, Fachkräften sowie Kinder und Jugendlichen durch Beratung, Information und Vernetzung.

Website: kinderrechte.de/stakijupa

Kinder- und Jugendparlamente müssen nicht neutral sein … und sie sollten es auch nicht

HANDREICHUNG

Kinder- und Jugendparlamente (KiJuPas) und andere kommunale Beteiligungsgremien für junge Menschen sind Orte gelebter Demokratie. Sie sind bundesweit unterschiedlich gestaltet und in kommunale Prozesse eingebunden. Sie geben jungen Menschen die Möglichkeit, sich politisch einzubringen, eigene Anliegen zu formulieren, über Themen zu debattieren und die Interessen ihrer Generation in die kommunale Politik zu tragen. Dabei erleben die Beteiligten nicht nur, wie politische Prozesse funktionieren – sondern sie gestalten diese aktiv mit. Dazu gehört, dass sie sich mit verschiedenen Themen, Perspektiven und Positionen beschäftigen, sich ihre Meinung bilden und gemeinsame Entscheidungen fällen. KiJuPas sind damit sowohl ein Ort politischer Beteiligung als auch der politischen Bildung.

In der Praxis werden KiJuPas und ihre erwachsenen Begleitpersonen jedoch immer wieder mit der Forderung nach „Neutralität“ konfrontiert. Dabei wird behauptet, dass sie keine Stellung zu politischen Themen oder Parteien beziehen dürften, sondern sich an ein „Neutralitätsgebot“ oder eine „Neutralitätspflicht“ halten müssten.

Doch diese Behauptung ist rechtlich nicht haltbar – und politisch oft bewusst eingesetzt, um KiJuPas zu schwächen und junge Stimmen aus dem Diskurs zu drängen.

Im Kontext der Politik und öffentlichen Verwaltung gibt es die parteipolitische Neutralitätspflicht für Personen, die in amtlicher Funktion handeln. Ob diese ebenso für Gremien wie KiJuPas gilt, wird oft diskutiert. Die Akademie für Kinder- und Jugendparlamente hat zur Klärung von zwei Juristen, Dr. Alexander Heger und Dr. Paul Lorenz, ein Rechtsgutachten erstellen lassen.

Dieses Gutachten stellt klar, dass Kinder- und Jugendparlamente keiner Neutralitätspflicht und keinem Neutralitätsgebot unterliegen.

Begriffsklärung

NEUTRALITÄTSGEBOT NEUTRALITÄTSPFLICHT

Neutralitätsgebot und Neutralitätspflicht sind zwei Begriffe, die im Diskurs synonym verwendet werden. Das liegt auch daran, dass keiner der Begriffe in der Verfassung auftaucht oder in Gesetzen näher ausbuchstabiert oder definiert wird. In der Handreichung wird für die bessere Verständlichkeit der Begriff Neutralitätsgebot genutzt. Die Aussagen treffen alle aber auch für den Begriff Neutralitätspflicht zu.

KINDER- UND JUGENDPARLAMENT

Der Begriff Kinder- und Jugendparlamente (KiJuPas) ist als Sammelbegriff für institutionalisierte und repräsentative Beteiligungsformate auf kommunaler Ebene zu verstehen, die eine Nähe zu parlamentarischen Strukturen Erwachsener aufweisen, auf Dauer angelegt sind und deren Mitglieder meist durch Wahlen oder Delegation gewonnen werden. Ähnliche Formate mit anderen Namen wie Kinder- und Jugend(bei)räte, -vertretungen, Jugendgemeinderäte etc. sind ausdrücklich mitgemeint.

Diese Handreichung fasst das Gutachten zusammen. Sie soll aufklären und bestärken. Sie räumt mit verbreiteten Mythen auf, beantwortet zentrale Fragen aus der Praxis und bietet Fachkräften wie auch den Mitgliedern von KiJuPas selbst eine fundierte Grundlage, um sich nicht verunsichern zu lassen. Ergänzend finden sich Links und Hinweise zu weiteren Publikationen sowie das Rechtsgutachten von Heger/Lorenz.

Was bedeutet ein parteipolitisches Neutralitätsgebot?

Das sogenannte parteipolitische Neutralitätsgebot verpflichtet staatliche Organe dazu, keine parteipolitische Werbung zu betreiben und einzelne Parteien nicht zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Es schützt damit die Chancengleichheit im Parteienwettbewerb. Es verhindert zudem, dass staatliche Stellen in ihrer Hoheitsausübung und Personen in amtlicher Funktion ihre Macht und Ressourcen zur Beeinflussung von Wahlen nutzen und die gleichberechtigte Mitwirkung von Parteien an der Willensbildung behindern.

Müssen KiJuPas „neutral“ sein?

Nein. KiJuPas sind demokratische Beteiligungsgremien, sie haben keine hoheitliche Autorität. Sie fundieren auf einem individual-rechtlichen Anspruch auf Partizipation. Die Mitglieder vertreten die Perspektiven junger Menschen und dürfen – ja sollen – zu politischen Themen Position beziehen. Sie haben keine privilegierten Ressourcen, mit denen sie die Chancengleichheit der Parteien beeinflussen könnten, und stehen selbst nicht im parteipolitischen Wettbewerb. Vielmehr vertreten sie zivilgesellschaftlich, vielfältig und vielfach selbstorganisiert die Perspektiven junger Menschen. Und genau das ist auch ihre Aufgabe. So ist beispielsweise eine Haltung gegen Rassismus, Antisemitismus oder Ausgrenzung auch keine Parteinahme, sondern Ausdruck unserer verfassungsrechtlichen Grundwerte – auch wenn so ein Vorwurf immer wieder laut wird. Wer Haltung zeigt für Menschenrechte, Demokratie und Vielfalt, handelt im Sinne des Grundgesetzes – nicht dagegen.

Verpflichtet der Beutelsbacher Konsens zur Neutralität?

Nein. Der Beutelsbacher Konsens – fachliche Leitlinien, auf die sich die Politische Bildung verständigt hat – enthält kein Neutralitätsgebot. Der Beutelsbacher Konsens verpflichtet gerade nicht dazu, sich inhaltlich herauszuhalten oder keine Haltung zu zeigen – im Gegenteil: Er fordert dazu auf, demokratische Werte und menschenrechtsorientierte Haltungen deutlich zu vermitteln, dabei aber unterschiedliche Perspektiven ernsthaft und sachlich zu thematisieren. Seine drei zentralen Prinzipien sind:

1. Überwältigungsverbot – Lernende dürfen nicht indoktriniert werden.

2. Kontroversitätsgebot – Was in Politik und Gesellschaft kontrovers diskutiert wird, muss auch im Bildungsprozess kontrovers dargestellt werden.

3. Lernenden-Orientierung – Lernende sollen in die Lage versetzt werden, politische Situationen zu analysieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten.

Diese Prinzipien fördern kritische Auseinandersetzung und Meinungsbildung. Darüber hinaus kann die Frankfurter Erklärung für eine kritisch-emanzipatorische Politische Bildung handlungsleitend für die Arbeit eines KiJuPas sein. Doch ebenso wie der Beutelsbacher Konsens sind dies pädagogische Leitlinien und keine rechtlichen Verpflichtungen.

Darf Kritik an einzelnen Parteien geäußert werden?

Ja. Kritik an Positionen oder Äußerungen politischer Parteien und ihrer Vertreter*innen ist jederzeit zulässig. Da KiJuPas ein allgemeinpolitisches Mandat besitzen, ist es geradezu ihre Aufgabe, sich zu Fragen der Kommunalpolitik zu äußern und Entscheidungsprozesse zu Gunsten junger Menschen zu beeinflussen. Insbesondere wenn Interessen und Belange junger Menschen nicht oder nur unzureichend Beachtung erhalten, ist es Aufgabe des KiJuPas, dies aufzuzeigen und zu kritisieren. Kritik sollte dabei sachlich begründet und auf Inhalte bezogen sein. Eine persönliche Diffamierung oder parteipolitische Werbung sollte unterlassen werden.

Woher kommt der Mythos vom Neutralitätsgebot?

Vor allem rechtsextreme Akteur*innen nutzen das Narrativ vom Neutralitätsgebot gezielt, um KiJuPas und andere demokratische (zivilgesellschaftliche) Akteur*innen zu schwächen und kritische Positionen zu diskreditieren. Die Ausrufung eines Neutralitätsgebots ist Teil einer Strategie, die breite Verunsicherung, Einschüchterung und Zurückhaltung hervorrufen soll, und darauf abzielt, Gegenrede zu unterbinden.

Gefragt ist deshalb kein Neutralitätsgebot, sondern die Sichtbarmachung von Angriffen auf die Demokratie und gefährdete Grundrechte. Das gilt umso mehr, da die Strategie einer Neutralitätsforderung bei unliebsamen Positionen mittlerweile von mehreren Parteien genutzt wird.

Müssen immer alle Parteien zu Veranstaltungen eingeladen werden?

Nein. Es gibt keinen rechtlichen Zwang, bei Veranstaltungen, zu denen Vertreter*innen von Parteien eingeladen werden, immer alle Parteien zu berücksichtigen. Entscheidend ist die Zielsetzung: Wenn z. B. über ein konkretes Thema gesprochen wird, müssen nur Parteien eingeladen werden, die dazu etwas beizutragen haben. Auch verfassungsfeindlichen und menschenverachtenden Positionen muss kein Raum geboten werden. Wer sich als Person oder Partei entsprechend positioniert hat, kann auch auf dieser Grundlage explizit ausgeschlossen werden.

Sind Begleitpersonen an ein Neutralitätsgebot gebunden?

Grundsätzlich nein. Ist die Begleitperson bei einem freien Träger angestellt, unterliegt sie dem parteipolitischen Neutralitätsgebot nicht. Ist sie jedoch Teil der öffentlichen Verwaltung, kann dieses unter bestimmten Umständen in der alltäglichen Arbeit Anwendung finden. Doch selbst dann bedeutet das nicht, dass die Person sich aus der politischen Arbeit des KiJuPas heraushalten muss. Im Gegenteil: Es gehört zur dienstlichen und pädagogischen Verantwortung von Begleitpersonen, das KiJuPa in seiner politischen Arbeit aktiv zu unterstützen. Und dazu zählen – wie beschrieben – ausdrücklich auch politische Positionierungen und die Auseinandersetzung mit kontroversen Themen. Auch nach außen darf bzw. muss die Begleitperson die Positionen des KiJuPas vertreten. Entscheidend ist, dass sie dabei klarstellt: Sie spricht im Namen des Gremiums, nicht in einer eigenen parteipolitischen Absicht.

Ziel der pädagogischen Begleitung sollte es sein, jungen Menschen Räume zu eröffnen, in denen sie sich frei, selbstbestimmt und politisch wirksam entfalten können. Der Beutelsbacher Konsens und die Frankfurter Erklärung bieten dabei Unterstützung.

Was könnt ihr als KiJuPa tun, wenn von euch Neutralität gefordert wird?

- **Lasst euch nicht ablenken:** Ihr müsst nicht auf jede Kritik eingehen. Achtet darauf, ob es für euch wirklich wichtig ist, in die Auseinandersetzung zu gehen oder ob es euch nur von eurem eigentlichen Vorhaben abhält.

- **Seid stark und demokratisch:** Stellt klar, dass Werte wie Demokratie, Menschenrechte und Vielfalt für eure Arbeit und unsere Gesellschaft die Grundlage darstellen.

- **Bleibt klar und ruhig:** Unterstreicht, dass eure Positionen dazu dienen, die Interessen junger Menschen hör- und sichtbar zu machen – und ihr eine inhaltliche Diskussion statt eine Neutralitätsdebatte führen wollt.

- **Holt die Verwaltung ins Boot:** Manche Missverständnisse entstehen aus Unsicherheit – ein Gespräch kann helfen, Klarheit zu schaffen.

- **Verweist auf das Rechtsgutachten:** Weist darauf hin, dass es nicht eure Meinung, sondern geltendes Recht ist. Das Rechtsgutachten von Heger/Lorenz zeigt: KiJuPas dürfen Position beziehen – es gibt kein Neutralitätsgebot.

- **Verbündet euch:** Sprecht mit anderen KiJuPas, Demokratieförderprojekten oder Beratungsstellen (z. B. Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus) und steht zusammen ein für eine demokratische Gesellschaft.

- **Nutzt die Öffentlichkeit:** Demokratisches Engagement gehört nicht bestraft, sondern geschützt. Wenn nötig, macht unzulässige Einschränkungen und Angriffe öffentlich.

- **Demokratie lebt nicht vom Schweigen** – sondern von Diskussionen und politischen Auseinandersetzungen mit diversen Themen, Problemen und Lösungsansätzen auf der Grundlage gemeinsamer Werte. Also lasst euch nicht verunsichern und einschüchtern, sondern bleibt stark, demokratisch und laut für junge Interessen.

WEITERFÜHRENDE LINKS UND MATERIALIEN

Im zweiten Teil der Broschüre findet sich das Rechtsgutachten von Heger/Lorenz, das juristische Antworten und Argumente zu den aufgeworfenen Fragen liefert. Darüber hinaus stellen die folgenden Materialien eine Auswahl an weiteren Publikationen dar, um sich tiefer mit dem Themenkomplex zu befassen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2023): Demokratisch und nicht indifferent. Orientierungen und Positionierungen zum Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe; https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Positionspapier_Neutralit%C3%A4tsgebot.pdf Zugriff 21.05.2025

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, Deutscher Bundesjugendring (2024): Mythos Neutralitätsgebot. Eine Handreichung; https://www.adb.de/system/files?file=2024-05/handreichung_neutralitaet_dbjr_adb_2024_0.pdf Zugriff: 21.05.2025

Brandt, Leon (2022): Extrem neutral? Verfassungs-, Sozial- und Datenschutzrecht: Anforderungen und Potenziale für politische Bildung, Extremismusprävention, Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit mit rechtsextremen Kindern und Jugendlichen; https://www.cultures-interactive.de/files/publikationen/Flyer%20Broschueren%20Dokumentationen/2022%20Rechtsexpertise%20Leon%20Brandt%20Extrem%20neutral.pdf Zugriff 21.05.2025

Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf Zugriff 21.05.2025

Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (o. J.): Demokratie braucht Politische Bildung, keine Neutralität! https://dvpb.de/wp-content/uploads/2024/02/Demokratie-braucht-PB-keine-Neutralitaet.pdf Zugriff 21.05.2025

Deutscher Bundesjugendring, Landesjugendring Hamburg, Bundesverband Mobile Beratung (2025): punktum. Sonderheft 1/25. Haltung statt Neutralität. Zum Umgang mit rechtsextremen Anfeindungen der Jugendverbandsarbeit; https://www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2025/punktum.1-25_web.pdf Zugriff 21.05.2025

Forum kritische politische Bildung (2015): Frankfurter Erklärung; https://akg-online.org/sites/default/files/frankfurter_erklaerung.pdf Zugriff: 21.05.2025

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2024): Lehrkräfte müssen nicht neutral sein; https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/lehrkraefte-muessen-nicht-neutral-sein Zugriff 21.05.2025

Hufen, Friedhelm (2024): Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit; https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen-Endfassung-signiert.pdf Zugriff 21.05.2025

*Westphal, Manon (2020): B*eutelsbacher Konsens; https://profession-politischebildung.de/grundlagen/beutelsbacher-konsens/ Zugriff 21.05.2025

Wieland, Joachim (2019): Was man sagen darf. Mythos Neutralität in Schule und Unterricht; https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht/ Zugriff 21.05.2025

Neutralitätsgebot und die Tätigkeiten von Kinder- und Jugendparlamenten

RECHTSGUTACHTEN

Dr. Alexander Heger und Dr. Paul Lorenz
März 2025

I. Vorbemerkung

Die vorliegenden Fragen erfordern einige grundlegende Vorbemerkungen zum staatlichen Neutralitätsgebot und zur Rolle von Kinder- und Jugendparlamenten im Kommunalverband. Nach diesen wird dann im Einzelnen auf die jeweiligen Fragen eingegangen.

1.) Bei der Neutralität des Staates handelt es sich um ein Gebot, das – ähnlich dem Gebot der Sachlichkeit[1] – im Detail weder durch den Text der Verfassung noch durch einfach-gesetzliche Vorkehrungen näher ausbuchstabiert wird. Seine Konturen, insbesondere im politischen Prozess, hat es insofern vor allem durch die Rechtsprechung – insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – erfahren.

„Neutralität" ist dabei ein vielschichtiger Rechtsbegriff.[2] Es kann etwa zwischen der – für die vorliegenden Zwecke weniger relevanten – religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates einerseits (diese wird gemeinhin aus der Kombination von Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 GG und Art. 136 Abs. 1, Abs. 4, Art. 137 Abs. 1 WRV – dies in Verbindung mit Art. 140 GG – hergeleitet; der Staat erscheint dabei, wie es das BVerfG formuliert, „als Heimstatt aller Staatsbürger"[3]) und einem etwas

---

1 Vgl. dazu auch *Michel Göbel*, Politische Neutralitätspflichten als Entpolitisierung des Politischen und demokratietheoretischer Irrweg, DÖV 2024, 358 (358 ff.).

2 Zur Kritik, siehe *Klaus Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, 1972.

3 Siehe hierzu aus jüngerer Zeit etwa *Elias Bornemann*, Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates, Tübingen 2020; kritisch etwa *Markus Müller*, Neutralität als Verfassungsgebot? Der Staat und religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, in: Walter (Hrsg.), Machtverschiebungen, VVDStRL 81 (2022), S. 251 – 288; in der soeben angesprochenen Rechtsprechung des BVerfG dann etwa Beschluss vom 14. 01. 2020, 2 BvR 1333/17; ferner Urteil vom 16.12. 2014 – 2 BvE 2/14.

allgemeiner gefassten, seinerseits im Zeichen des politischen Willensbildungsprozesses stehenden – und deshalb für die vorliegenden Zwecke entscheidenden – Neutralitätsgebot andererseits unterschieden werden.[4]

Diesem liegt zuvor, dass der Staat auf verschiedenste Art und Weise Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen kann. In der jüngeren Vergangenheit hatte das BVerfG in dieser Hinsicht etwa Gelegenheit dazu, die Stellungnahme der vormaligen Bundeskanzlerin *Angela Merkel* anlässlich der Wahl von *Thomas Kemmerich* zum Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen zu würdigen (in der damaligen Stellungnahme Merkels hieß es etwa: „man [muss] sagen, dass dieser Vorgang unverzeihlich ist und deshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden muss. […] Es war ein schlechter Tag für die Demokratie“).[5]

Hier wurde nun, was auch für die vorliegenden Zwecke entscheidend sein dürfte, die Bedeutung betont, die den politischen Parteien ausweislich Art. 21 GG in der parlamentarischen Demokratie zukommt (in der besagten Entscheidung: Rn. 71). Dabei ist es unerlässlich, um die Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung zu gewährleisten, „dass die Parteien, soweit irgend möglich, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilnehmen.“ Art. 21 Abs. 1 GG garantiere den politischen Parteien insofern „nicht nur die Freiheit ihrer Gründung und die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, sondern auch, dass diese Mitwirkung auf der Basis gleicher Rechte und gleicher Chancen erfolgt“ (ebd., Rn. 72, auch m.w.N.). Die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes mache es nun – so das BVerfG – erforderlich, „dass Staatsorgane im politischen Wettbewerb der Parteien Neutralität wahren. Demgemäß wird das Recht, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung teilzunehmen, regelmäßig verletzt, wenn Staatsorgane als solche zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlwerbern auf den Wahlkampf einwirken“. Entsprechend ist es den Staatsorganen auch verwehrt, „in amtlicher Funktion […] durch besondere Maß-

4 Ein Kurzüberblick etwa bei *Maximilian Dohrn*, Vom Neutralitätsgebot zum Beeinflussungsverbot: Staatliche Äußerungen zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Wertepaternalismus, Leipzig Law Journal 2024/1, S. 24 (26 ff.); zur Rechtsprechung des BVerfG, umfassend *Bernd Brunn/Julian Schaupp*, Äußerungsbefugnisse von Regierungsmitgliedern, in: Donath/Heger/Malkmus/Bayrak (Hrsg.), Der Schutz des Individuums durch das Recht, FS Rainer Hofmann, 2023, S. 1101 ff.

5 BVerfG, Urteil vom 15. 06. 2022, 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20.

nahmen [...] auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen und in ihrem Vorfeld einzuwirken und dadurch Herrschaftsmacht in Staatsorganen zu erhalten oder zu verändern“, schließlich haben Staatsorgane „allen zu dienen und sich neutral zu verhalten“ (ebd., Rn. 73, hier ebenfalls m.w.N.).

Diese Weichenstellungen sind nun mitnichten auf Wahlkampfzeiten beschränkt, so hebt das BVerfG hervor, dass der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien auch außerhalb dieser Zeiten „die Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität [erfordert]“. Dies liegt wiederum daran, dass der politische Wettbewerb zwar mit wechselnden Intensitäten, aber an sich doch jederzeit geführt wird: Entsprechend gilt das Gebot staatlicher Neutralität „nicht nur für den Wahlvorgang und die Wahlvorbereitung, sondern für sämtliche Betätigungen der Parteien, die auf die Erfüllung des ihnen durch Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG zugewiesenen Verfassungsauftrags gerichtet sind.“ Insoweit verbürgt Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG schließlich auch „das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb in seiner Gesamtheit“ (ebd., Rn. 74). In einem ersten, allgemeinen Zugriff kann hiernach also davon ausgegangen werden, dass die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb beeinträchtigt wird, wenn sich etwa Regierungsmitglieder „am politischen Meinungskampf beteiligen und dabei auf durch das Regierungsamt eröffnete Möglichkeiten und Mittel zurückgreifen, über welche die politischen Wettbewerber nicht verfügen“, denn in diesen Fällen dürften etwaigen Parteinahmen „eine aus der Autorität des Amtes fließende besondere Glaubwürdigkeit oder Gewichtung“ verliehen werden (ebd., Rn.78).

Dieses Gebot staatlicher Neutralität besteht schließlich nicht nur auf Bundes- oder Landesebene, sondern setzt sich auch auf der kommunalen Ebene gegenüber den politischen Parteien im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG fort[6] und gibt deshalb Anlass zu der Frage, wer in diesem Sinne eigentlich „in amtlicher Funktion“ auftritt und dementsprechend als neutralitätsverpflichtet gilt.

6 Vgl. OVG Münster, Urteil vom 04.11. 2016, Az. 15 A 2293/15 [zur Äußerungsbefugnis eines Oberbürgermeisters – sogenannte „Licht-Aus“–Aktion mit einem Aufruf zu einer Gegendemonstration].

2.) Hiermit rücken nun also die Kinder- und Jugendparlamente in den Fokus. Man hat es dabei mit einer in verschiedenen Formen auftretenden, zumindest aber – so oder anders institutionalisierten – „Beteiligung von örtlich ansässigen Kindern und Jugendlichen“ zu tun, sie nehmen in der Regel also Bezug auf gewisse institutionalisierte „Konstruktionen mit repräsentativ-sitzungsartigem Charakter auf kommunaler Ebene, welche auf Dauer angelegt sind und eine festgelegte Arbeitsweise haben“.[7] Entscheidend ist dabei, um das Wesentliche schon einmal vorwegzunehmen, dass hiermit eben nicht ein wie auch immer gearteter, generalisierter Modus von Hoheitsausübung angesprochen wird.[8] Vielmehr geht es um eine im Lichte des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG) stehende Partizipationsform von Angehörigen eines Kommunalverbands, die dieser als Ausfluss seiner verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsgarantie ortsspezifisch ausgestalten kann (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG),[9] um dann im gegebenen Fall zu „richtigeren“ Lösungen von gewissen kommunalen Angelegenheiten beziehungsweise Problemlagen gelangen zu können.[10]

Diese mithin institutionalisierbare Partizipationsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene ist nun, wie bereits angedeutet wurde, gerade nicht Ausdruck rechtlich strikt vorgegebener kommunalverfassungsrechtlicher Subordination oder Hoheitsausübung, sondern in aller erster Linie Ausdruck von im Kollektiv ausgeübter, individual- beziehungsweise genauer: menschenrechtlich verbürgter Freiheit. Die anhaltende Debatte über die Frage nach der Vorkehrung von „Kinderrechten im Grundgesetz“[11]

---

7 *Deutsches Kinderhilfswerk*, Rechtsgutachten zum Thema: Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland, Berlin 2022, abrufbar unter: https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Material/Material_neu/DKHW_StaKiJuPa_Rechtsgutachten_2022_WEB.pdf, S. 11.

8 Mit Hoheitsausübung beziehungsweise mit der Ausübung von Hoheitsmacht sind im Wesentlichen und in der Regel Tätigkeiten des Staats angesprochen, die im Verhältnis der Über- und Unterordnung zur Rechtsstellung der Bürger stehen, die ihrerseits – anders als der Staat – qua individueller, grundrechtlich abgestützter Freiheit auftreten; insofern ist der Staat etwa ganz allgemein auch – anders als die Bürger – an die Grundrechte gebunden (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG), kann sich also nicht auf sie berufen.

9 *Deutsches Kinderhilfswerk* (Fn. 7), S. 8–12, 13–19.

10 *Deutsches Kinderhilfswerk* (Fn. 7), S. 19.

11 Siehe dazu *Astrid Wallrabenstein*, Ein Herz für Kinder, in: FS Rainer Hofmann (Fn. 4), S. 1015 ff., auch m.w.N.; *Philipp Donath/Rainer Hofmann*, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, 2017.

ist hierfür zwar nicht mehr als ein erstes, wenngleich schwaches Indiz, belegt wird die hiesige Grundannahme aber wohl vor allem durch gewisse völkerrechtliche Regelungsbestände der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).[12] Nach ihrem Art. 12 Abs. 1 sich die Vertragsstaaten – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland[13] – nämlich „dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife". Art. 12 Abs. 2 KRK wiederum spezifiziert das dann noch einmal mit einer etwas stärkeren partizipatorischen Wendung, dabei heißt es:

> *„Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden."*

Man mag nun unterschiedlicher Auffassung darüber sein, ob diese Vorkehrungen restriktiv oder extensiv auszulegen sind, auch unter Berücksichtigung von Art. 3 KRK, der das „Wohl des Kindes" adressiert, wird man letztlich wohl nicht zu der Auffassung gelangen können, dass die UN-Kinderrechtskonvention speziell die Einrichtung von Kinder- und Jugendparlamenten auf kommunaler Ebene erfordert; die schiere Existenz dieser Normierungen substantiiert aber, dass man es – wenn ein solches „Parlament" denn in der Tat einmal eingerichtet sein sollte – mit einem im Lichte des Demokratieprinzips stehenden, letztlich aber individual-rechtlich fundierten Partizipationsmodus auf kommunaler Ebene zu tun hat.[14]

Dieser korporatistische Ausgangspunkt legt es mit anderen Worten also nicht unbedingt nahe, dass Kinder- und Jugendparlamenten eine wie auch immer geartete „amtliche Funktion" zukommen könnte, die sie auf Neutralität im politischen Willensbildungsprozess verpflichten würde, im Gegenteil: vielmehr dürfte man es mit einem Forum zu tun haben, in welchem sich der politische Willensbildungsprozess originär abzeichnet. Dies wird sich im Detail auch entlang der vorgelegten Fragen zeigen.

---

12 UNTS Vol. 1577 S. 3, Convention on the Rights of the Child [CRC].

13 BGBl. II 1998 S. 121 ff.

14 Vgl. in dieser Hinsicht auch *Deutsches Kinderhilfswerk* (Fn. 7), S. 31 – 33.

II. Zu den vorgelegten Fragen

1.) Inwieweit sind Kinder- und Jugendparlamente als ein Teil der Jugendarbeit und nicht als rein kommunales Gremium anzusehen? Und welchen Einfluss hat das auf mögliche Einschränkungen durch ein Neutralitätsgebot?

a) Der Begriff des „Kinder- und Jugendparlaments“ beschreibt keineswegs eine einheitliche Organisationsform. Sie sind in ihrer Struktur und Funktion nicht homogen, sondern variieren sowohl hinsichtlich ihrer institutionellen Struktur als auch den jeweiligen Kompetenzen. Die Variationsbreite ist dabei groß:[15] Die wenigsten institutionalisierten Beteiligungsformate in der Bundesrepublik sind (echte) Kinder- und Jugendparlamente. Es existieren auf der einen Seite des Spektrums solche mit, im Verhältnis zu den kommunalen Vertretungskörperschaften, formalisierten Beteiligungsrechten (in der Regel Antrags- und Rederechte). Die Rechtsqualität wird dafür durch die Kommunalverfassungen der Länder bestimmt.[16] Am anderen Ende des Spektrums existieren wiederum Kinder- und Jugendparlamente, die Teil von Vereinen, Verbänden oder gar selbstorganisiert sind.

Gemein ist diesen Gremien, dass sie die (spezifischen) Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen vertreten, die im Zuge des Wahlakts kaum berücksichtigt werden. Sie dienen der politischen Bildung und Partizipation. Die Mitglieder konkurrieren nicht entlang parteipolitischer Zuordnungen um Parlamentssitze. Die Kompetenzen, über die sie dort verfügen, sind nicht geeignet, die Wahlchancen politischer Parteien zu beeinflussen; sie sind auch nicht mit exekutivischen oder legislativen Kategorien vergleichbar. Sie bilden vielmehr eine – grundrechtlich abgesicherte – Arena politischer Interaktion und beeinflussen den politischen Willensbildungsprozess. Kinder- und Jugendparlamente sowie ihre Mitglieder haben kein Amt mit hoheitlicher Autorität oder einer Kompetenzdichte inne, die einem solchen vergleichbar ist.[17] Ihre Stellung ist gewissermaßen vielmehr der eines „Abgeordneten“ oder „Interessensvertreters“ vergleichbar.

---

15 Vgl. *Roland Roth/Waldemar Stange*, Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale, 2020, S. 5 ff.

16 Vgl. *Deutsches Kinderhilfswerk* (Fn. 7).

17 Zum Maßstab *Sebastian Nellesen*, Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger, 2019; *Duygu Disci*, Der Grundsatz politischer Neutralität, 2019, S. 238.

Insofern kann nun durchaus davon gesprochen werden, dass Kinder- und[18] Jugendparlamente eine „herausgehobene Stellung“ einnehmen. Diese rückt sie jedoch nicht in die Nähe von Staatsorganen, die in der Regel ohne weiteres als neutralitätsverpflichtet gelten können. Zieht man hier etwa das hessische Beispiel heran, ließe sich kommunalrechtlich an § 8c HGO ansetzen: Nach seinem Absatz 1 *können* Kindern und Jugendlichen „in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden“ (Satz 1). Es handelt sich hierbei um eine Vorkehrung, die – wie schon angedeutet wurde – im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention zu sehen ist.

Dies zugrunde gelegt, muss es nun erstens nicht unbedingt zu einer Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments kommen; zweitens sind die insofern eingeräumten Befugnisse – wenn es denn zu einer Einrichtung gekommen sein sollte[19] – im Hinblick auf den eigentlichen Grund für die etwaige Wahrung von staatlicher Neutralität viel zu niedrigschwellig angelegt: Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen und die mögliche Abgabe von Vorschlägen und Redebeiträgen erweisen sich ja nicht als die funktionale Ausübung eines vermeintlichen – generell ja auch nicht notwendigerweise bestehenden! – öffentlichen Amtes: im Gegenteil wird hierdurch ja deutlich, dass es um die Vertretung spezifischer Interessen geht, die in der Gesellschaft existent sind – um den gesellschafts-politischen Willensbildungsprozess also, der durch das Institut der staatlichen Neutralität gerade *geschützt* werden soll. Nur in diesem Rahmen wird Kinder- und Jugendparlamenten eine herausgehobene Stellung eingeräumt, sie bewegen sich dabei aber noch nach wie vor im Bereich der individual-rechtlich abgestützten Partizipation des demokratischen Willensbildungsprozesses.

---

18 Für diese Abgrenzung *Sebastian Nellesen* (Fn. 17), S. 68. Zur Neutralitätspflicht bei Abgeordneten von Gemeindevertretung/Gemeinderat: VGH Mannheim, Beschluss vom 30.01.1997, Az. 1 S 1748/96, NVwZ-RR 1998, 126; siehe auch VG Stuttgart, Urteil vom 13.7.2020, Az. 4 K 1130/19, BeckRS 2020, 28794 Rn. 20; vgl. für den Bürgermeister: VGH Mannheim, Urteil vom 3.11.2022, Az. 1 S 2686/21, NVwZ-RR 2023, 201, Rn. 34 ff.

19 Siehe für die Universitätsstadt Marburg etwa die nachfolgende Satzung, die den Aktivitätsradius entsprechend in § 4 umgrenzt: https://www.marburg.de/medien/satzungen/900000333_satzung_kinder_und_jugendparlament_inkrafttreten_zum_07.06.2020_pdf_.pdf; für das Kreisjugendparlament des Landkreises Marburg-Biedenkopf wären es – vergleichbar – dann die §§ 4 und 5: https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_4.pdf.

b) Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die allgemeinen rechtlichen Ausprägungen des Neutralitätsgebots verbietet es sich also, in deduktiver Weise auf die pauschale Anwendung für alle föderalistischen Ebenen zu schließen.[20] Das Neutralitätsgebot kann mit anderen Worten also sehr wohl auf der kommunalen Ebene in seiner umfassenden Wirkung für einzelne Ämter zu beachten sein. Dies gilt jedoch nicht für Kinder- und Jugendparlamente und ihre Mitglieder.

Kinder- und Jugendparlamente verfolgen häufig im Sinne der Betroffenenpartizipation den Zweck, den Willensbildungsprozess zu ergänzen und zu verstärken. Es fehlt an einem verfassungsdogmatischen Anknüpfungspunkt für die Anwendung eines strikten Neutralitätsgebots. Vielmehr lässt sich die Bedeutung für den Willensbildungsprozess im positiven Sinne wiederum aus dem Neutralitätsgebot selbst ableiten. In diesem Zusammenhang verweist etwa *Klaus Schlaich* darauf, dass dem Gebot staatlicher Neutralität auch ein Verbot der (staatlichen) Nichteinmischung zu entnehmen ist, welches die (politische) Offenheit und damit einhergehend pluralistische Räume gerade erst absichert.[21] Dies verdeutlicht Schlaich an folgendem Beispiel: Die staatlichen Museen, Theater oder kulturellen Veranstaltungen bringen auch verschiedene Kunstauffassungen und politische Vorstellungen zum Ausdruck, ohne dass diese zur Staatskunst werden.[22] Staat und jeweilige Träger von Ämtern sind gerade nicht identisch.[23] Nur weil kommunalverfassungsrechtlich abgeleitete Kinder- und Jugendparlamente staatlichen Institutionen nahestehen, folgt daraus keineswegs, dass sie deshalb neutralitätsverpflichtet eine hoheitliche Tätigkeit ausüben. Einer entsprechenden Anwendung eines strengen Neutralitätsgebots fehlt mithin eine verfassungsrechtliche Grundlage, sie würde sogar die aufgezeigte Funktion des Neutralitätsgebots unterminieren und mit demokratischen Grundsätzen aus Art. 20 Abs. 2 GG kollidieren.

---

20 Vgl. dazu *Klaus Schlaich* (Fn. 2), S. 219 ff.; *Michael Droege*, Neutralität als Verfassungsgebot? Die Exekutive und der politische Prozess, in: Walter (Hrsg.), Machtverschiebungen, VVDStRL 81 (2022), S. 297 (300 ff.).

21 *Klaus Schlaich* (Fn. 2), S. 242 ff.

22 *Klaus Schlaich* (Fn. 2), S. 241.

23 *Klaus Schlaich* (Fn. 2), S. 247.

2.) Welchen Unterschied (hinsichtlich möglicher Einschränkungen durch ein Neutralitätsgebot) macht es, wenn ein Kinder- und Jugendparlament an die Stadt angegliedert oder an freie Träger angegliedert ist?

Kinder- und Jugendparlamente, die keinen formalistischen Bezug zu staatlichen Institutionen haben, sondern an freie Träger angegliedert sind, unterliegen schon mangels fehlendem (verfassungsdogmatischen) Anknüpfungspunkt keinerlei Neutralitätsverpflichtungen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kinder- und Jugendparlament öffentliche Mittel erhält, da Finanzierungsaspekte nicht automatisch zu einer staatlichen Zuschreibung führen.[24] Auch privat geförderte Bildungs- oder Kulturinstitutionen dürfen politische Inhalte transportieren, ohne der Neutralitätspflicht des Staates zu unterliegen.

Wie aufgezeigt, dürfte dies aber auch für die institutionalisierten Kinder- und Jugendparlamente gelten, da diese keine hoheitlichen Funktionen ausüben. Die Neutralität einzelner Ämter in der Exekutive bezieht sich auf die staatliche Aufgabenerfüllung und nicht auf die Meinungsbildung – erst recht nicht von jungen Menschen, die von regulären Wahlprozessen ausgeschlossen sind.

3.) Gilt das, was für ein Kinder- und Jugendparlament gilt, auch für die Begleitperson? Oder unterliegt die Begleitperson, wenn sie aus der Verwaltung kommt, dem Neutralitätsgebot? Ist es anders, wenn die Begleitperson von einem freien Träger kommt?

Da vorliegend im Grunde davon auszugehen ist, dass Kinder- und Jugendparlamente keinerlei neutralitätsrechtlichen Einschränkungen unterliegen, würde dies im Grunde auch für etwaige Begleitpersonen gelten. Hierbei wird letztlich aber zu differenzieren sein:

Sollte die Begleitperson etwa einem freien Träger angehörig sein, gibt es zunächst wenig zu beachten, schließlich wird in diesem Fall ein öffentliches Amt nicht bekleidet und eine hoheitliche Tätigkeit nicht ausgeübt, insofern besteht auch kein Raum, in dem eine wie auch immer geartete Neutralitätspflicht zur Entstehung gelangen könnte.

---

24 Siehe *Friedhelm Hufen*, Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit, 2024.

Etwas anders liegt es indes, wenn die Begleitperson selbst – in dieser oder jener Form – der Verwaltung angehörig ist, wobei wiederum vieles von den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls abhängen wird. Die Aktivitäten von Kinder- und Jugendparlamenten eröffnen aber auch insofern, wie gesagt, keinen Raum, der Neutralitätspflichten entstehen lassen würde. Die Neutralität kommt hier allenfalls ins Spiel, wenn man die spezifische Rolle der Begleitperson selbst in den Blick nimmt, die diese innerhalb der Verwaltung wahrnimmt. Es kommt dabei weitestgehend darauf an, um welche Rolle es genau geht, im Endeffekt handelt es sich hier aber um eine Frage, welche die Begleitperson selbst betrifft und letztlich wenig mit den Aktivitäten von Kinder- und Jugendparlamenten zu tun hat.

In solchen Konstellationen erscheint es nämlich möglich, dass die Begleitperson eine Art „Doppelrolle“ bekleiden könnte: einerseits die offizielle, vom öffentlichen Amt und der Tätigkeit innerhalb der Verwaltung geprägte, andererseits die private, gegebenenfalls auch parteipolitisch geprägte Rolle. Das BVerfG hat zu derartigen Konstellationen im bereits an voriger Stelle angesprochenen Urteil festgehalten, dass etwa aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger „aufgrund der Verschränkung von staatlichem Amt und parteipolitischer Zugehörigkeit gegenüber einem Regierungsmitglied nur begrenzte Neutralitätserwartungen bestehen [mögen]. Unabhängig davon bleibt es aber verfassungsrechtlich geboten, den Prozess der politischen Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen durch die chancengleiche Teilnahme der Parteien am politischen Wettbewerb im weitest möglichen Umfang zu gewährleisten. Dass eine strikte Trennung der Sphären von ‚Bundesminister‘, ‚Parteipolitiker‘ und politisch handelnder ‚Privatperson‘ nicht möglich ist, führt deshalb nicht zur Unanwendbarkeit des Neutralitätsgebots im amtlichen Tätigkeitsbereich eines Regierungsmitglieds“.[25]

Bekleidet eine Person also ein öffentliches Amt, ist sie schon aufgrund dieses Zusammenhangs, gewissermaßen qua Amtspflicht, dazu angehalten, bei der Ausübung dieses Amts strikte Neutralität zu üben; es gibt aber selbstverständlich auch einen Handlungsrahmen jenseits des Amts, in welchem dieselbe Person, wenn man so möchte, privat, bürgerlich oder partei-politisch auftreten kann. Hier steht es ihr – wie jedem anderen auch – frei, am politischen Willensbildungsprozess teilzunehmen. Das würde dann also beispielsweise die Teilnahme an von der Versammlungsfreiheit gedeckte Demonstrationen (Art. 8 Abs. 1 GG) erfassen, durchaus

25 BVerfG, Urteil vom 15. 06. 2022, 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20, Rn. 77, hier dann auch m.w.N.

aber auch, wie schon angedeutet, jegliche Aktivitäten, die von Kinder- und Jugendparlamenten organisiert werden. Dabei wird nur darauf zu achten sein, dass die Begleitperson sicherstellt, dass sie eben nicht in amtlicher Rolle auftritt. Dies obliegt ihr im gegebenen Fall aber ohnehin schon angesichts der von ihr ausgeübten Tätigkeit, wird mit anderen Worten also durch die Aktivitäten eines Kinder- und Jugendparlaments nicht begründet.

4.) Findet das Neutralitätsgebot auch auf der kommunalen Ebene Anwendung?

Dies ergibt sich im Kern bereits aus der Vorbemerkung und ist zu bejahen.

5.) Darf ein Kinder- und Jugendparlament als solches auf eine Demonstration gehen und sich dabei klar gegen eine Partei – etwa mithilfe von Plakaten – positionieren? Und darf es zur Demonstration einladen?

Kinder- und Jugendparlamente sind nach hiesiger Rechtsauffassung Foren, in denen sich der politische Willensbildungsprozess originär und von Grund auf als Ausdruck demokratischer Partizipation und individual-rechtlicher Freiheit abspielt. Deswegen steht es einem Kinder- und Jugendparlament – genauer gesagt: seinen Angehörigen – auch frei, auf Demonstrationen zu gehen und sich dabei klar gegen eine Partei, auch mithilfe von Plakaten, zu positionieren.

Dies erweist sich letztlich als Ausdruck der grundrechtlichen Freiheit der Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments. Dabei ist in erster Linie an ihre Versammlungsfreiheit zu denken, die das Recht verbürgt, „sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“ (siehe Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 GG), im Übrigen wohl auch an ihre Meinungsfreiheit, die „jedes Stellung beziehende[s] Dafürhalten [im Sinne] einer präskriptiven Wertung, [das heißt] jede Ansicht, Auffassung, Anschauung, Überzeugung, Einschätzung, Stellungnahme und jedes (Wert-)Urteil“ schützt[26] (Art. 5 Abs. 1 GG). Das Kinder- und Jugendparlament stellt dabei, wie gesagt, kein hoheitliches Forum dar, das etwa mit der Möglichkeit subordinationsrechtlichen Agierens im Außenverhältnis ausgestattet wäre,

26 *Kaiser*, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Abs. 1, Rn. 60.

es vermittelt auch keinerlei öffentliches Amt. Deshalb kommt in dieser Beziehung auch das – vielleicht noch am Rande erwägenswerte – „Konfusionsargument“, welches es Trägern der öffentlichen Gewalt, die als solche ja grundrechtsverpflichtet sind, verwehrt, sich auf die Grundrechte zu berufen (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG), nicht zum Tragen.

Dass ein Kinder- und Jugendparlament als solches auf eine Demonstration gehen und sich dabei klar gegen eine Partei – oder wen auch immer – mit Plakaten positionieren und zu Demonstrationen einladen darf, erweist sich folglich als Ausdruck der grundrechtlichen Freiheit seiner einzelnen Mitglieder.

6.) Müssen alle Parteien zu Veranstaltungen eingeladen werden?

Demgemäß müssen – als vorerst letzte Konsequenz der vorstehenden Bestimmungen – auch nicht alle Parteien zu Veranstaltungen von Kinder- und Jugendparlamenten eingeladen werden. Es steht diesem Forum, wie gesagt, letztlich frei, wie es sich im Einzelnen interessengerecht selbst organisiert. Gegenläufige Begründungsansätze mögen in dieser Hinsicht nun vielleicht auf die vorgelagerte Bereitstellung von Räumen durch die öffentliche Hand verweisen, die von Kinder- und Jugendparlamenten genutzt werden, was in dieser Lesart dann wiederum – etwa im Hinblick auf Zugangsansprüche zu öffentlichen Einrichtungen – eine „chancengleiche" Berücksichtigung aller Parteien erfordern würde. Aber auch dieser Ansatz ändert, wie bereits zuvor festgehalten wurde, im Ergebnis nichts an der hiesigen Einschätzung: denn nicht nur üben Kinder- und Jugendparlamente kein öffentliches Amt aus, das sie auf strikte Neutralität hin verpflichten würde, auch steht die fehlende Verpflichtung, Einladungen gegenüber allen Parteien auszusprechen, vollkommen im Lichte der bisherigen, in Ansätzen vergleichbaren – und vor allem wohl: rechtskonformen – Praxis von Schulen, Einladungen gegenüber politischen Parteien unter Umständen auch nur selektiv auszusprechen.[27] Dabei ist freilich zu bemerken, dass sich in Schulen die Frage nach Neutralität aufgrund der dortigen subordinations- und beamtenrechtlichen Implikationen in aller Regel viel drängender stellt als es in Kinder- und Jugendparlamenten der Fall wäre: diese können, das sei abschließend nochmals betont, nicht als neutralitätsverpflichtet gelten.

---

27 Siehe nur *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)*, Hinweise für die Durchführung politischer Veranstaltungen in der Schule, abrufbar unter: https://www.gew-berlin.de/gesellschaftspolitik/aktiv-gegen-rechts/politische-veranstaltungen-in-der-schule; *dies.*, Schule ist kein politisch neutraler Ort, abrufbar unter: https://www.gew-nds.de/aktuelles/detailseite/schule-ist-kein-politisch-neutraler-ort; vgl. am Rande auch *Freistaat Sachsen*, Landesamt für Schule und Bildung. „Neutralität" der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen, Mai 2024, abrufbar unter: https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/24_06_Handreichung_Neutralitaet.pdf.

Impressum

HERAUSGEBER
Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V. (AdB)
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
030 / 400 401 00
info@adb.de • adb.de

Verantwortlich: Ina Bielenberg (V.i.S.d.P.)

TEXTE UND ANSPRECHPERSON
Dominik Neumann-Wächter
Akademie für Kinder- und Jugendparlamente
030 / 400 401 28
kijupa@adb.de • kijupa.adb.de

RECHTSGUTACHTEN
Dr. Alexander Heger und Dr. Paul Lorenz

Layout: Gerd Beck, Nürnberg
Druck: Repro Central, Berlin

1. Auflage, Mai 2025, Berlin

Die Akademie für Kinder- und Jugendparlamente ist ein Projekt des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e. V.

Akademie für Kinder- und Jugendparlamente
Politische Bildung stärkt Demokratie

AdB Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.

Gefördert vom:
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Aus Mitteln des:
KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes
STÄRKEN, WAS DIE ZUKUNFT TRÄGT

Im Rahmen der:
Jugendstrategie der Bundesregierung

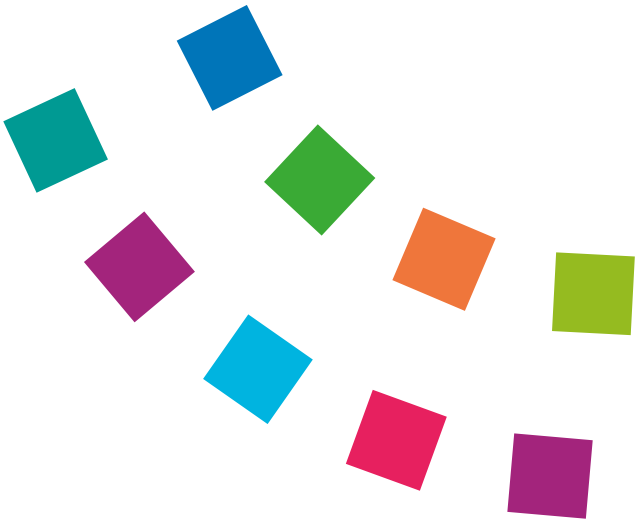

AdB

Starke
Kinder- und
Jugendparlamente